

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unseren in Böhmeim, Mähren, Schlesien, Oester-
reich unter und ob der Enns befindlichen Unterthanen, dann allen
jenen, so in Unseren benannten Landen im eigenen oder fremden Na-
men vor einer Militarjustizbehörde in Rechtsstreit verflochten sind, Un-
sere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen.

Wir haben euch in dem Gesetze vom 1^{ten} May vorigen Jahrs,
mittels welchem von Uns die allgemeine Gerichtsordnung kund ge-
macht worden, bedeutet, daß Wir die Militarjustizbehörden von der-
selben Beobachtung derzeit enthoben haben wollten, und hierüber
Unsere Entschliessung seiner Zeit erfolgen werde.

Nun eröffnen Wir euch diese, wie folget.

§. 1.

Wir wollen die eigene Militargerichtbarkeit, so wie solche derzeit stehet, auch künftighin beybehalten, und hat von den Regimentern, und Korps den aufgestellten Ländern *Judiciis delegatis militaribus & mixtis*, überhaupt von allen Militärjustizbehörden erster Instanz, außer der in den Militärgränzen bestehenden besonderen Verfassung, der Rechtszug über die Erkenntnissen der ersten Instanz nur allein in *Revisorio* an Unseren Hofkriegsrath als die in *Militaribus* bestellte Revisionsstelle zu gehen.

§. 2.

Auch bey den Militärjustizbehörden soll vom 1. May 1782. anzufangen die allgemeine Gerichtsordnung in allen jenen Punkten, in denen Wir nicht mittels gegenwärtigen Gesetzes aus besonderen bey dem Militärkörper einschreitenden Betrachtungen einige Abweichung ausdrücklich gestatten, genauest beobachtet werden. Nur werden von Uns folgende Mässigungen bestimmt.

§. 3.

In Beziehung auf den §. 14. der allgemeinen Gerichtsordnung entheben Wir jene Partheyen, so vor einer Militärjustizbehörde in einem Rechtsstreite verfangen sind, von Beyziehung eines Rechtsfreundes, selbst in dem Falle, daß deren einige an dem Gerichtsorte bestehen sollten. Doch wird der Richter in Folge §. 20 auf das genaueste besorgt seyn, damit alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums und der beyden Theilen zu statten kommenden Beweisen gehöret, in das Klare gesezet werde.

§. 4.

§. 4.

In Beziehung auf den §. 15. erklären Wir, daß bey den Regimentern, Korps, im Lager, bey der Armee, und in den Gränzen insgemein mündlich verfahren werden solle; Und in gleicher Art hat auch das mündliche Verfahren bey den *Judiciis delegatis militaribus & mixtis* insgemein statt; die ausgenommene Fälle sind, a) wenn der Gegenstand des Streits über 200 fl. beträgt, b) in Rechts- handeln, die aus einer zugefügten Unbild entstehen, c) wenn beyde Theile durch gemeinschaftliches Einverständnis sich zum schriftlichen Verfahren selbst erklärt haben, d) wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig findet.

§. 5.

In Rücksicht des §. 28. befehlen Wir, daß das über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll den Partheyen jedesmalen, auch wenn sie nicht besonders darum bitten, vorgelesen, und zur Unterfertigung zugestellet werden müsse.

§. 6.

In Absicht auf den §. 34. gestatten Wir dem Militar- richter auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streit- sachen die Anordnung einer Tagsatzung, damit entweder eine gütliche Ausgleichung versucht, oder das Verfahren in die rechtliche Weege geleitet werde.

§. 7.

In Beziehung auf das 10^{te} Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung erklären Wir, daß zwar auch die von Militärjustizbehörden über Aerarial Rechnungen entstehende Prozesse nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geführt, dagegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterey, und sonstigen Verfügungen bey dem Rechtszuge in Revisorio sich Unsere Entschliessung vom 16^{ten} May 1772. gegenwärtig gehalten werden solle.

§. 8.

In Beziehung auf das 26^{te} Kapitel versteht es sich von selbst, daß, gleichwie alles, was vor dem Richter verhandelt wird, in ein ordentliches Gerichtsprotokoll eingetragen werden muß, also auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich zu Standen kommet, dieser genau und umständlich nach Maasß des getroffenen Einverständnisses dem Rathsprotokolle eingetragen, von den Partheyen gefertigt, und selben auf Anlangen in Abschrift ausgehändiget werden müsse.

§. 9.

Jenes, was in der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Personalarreste einfließet, ist auf jene Partheyen, die unter die Militargerichtbarkeit gehören, nicht anwendbar, massen wider diese Schulden halber eine Arrestirung ihrer Person nicht statt finden kann; doch sind sich Unsere wegen Hindanhaltung der Einschuldung unterm 27^{ten} September 1752, 22^{ten} Junii 1753 ergangene Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig zu halten.

§. 10.

§. 10.

Auf gleiche Art ist auch gegen die der Militargerichtsbarkeit unterstehende Partheyen mit der gerichtlichen Pfändung und Abnahme mittels des Profosens nicht fürzugehen, sondern die real Execution, wo kein anderes beweg- oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittels Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensions-Verbots abzuführen.

§. 11.

In Betreff des §. 434. erklären wir, wienach den bey den Regimentern oder Korps zu Besorgung der Rechtsangelegenheiten angestellten Auditoren der ihnen derzeit eingeräumte Bezug der Gerichtstaxen nach jener Taxordnung, die ihnen eigends vorgeschrieben werden wird, noch ferners beygelassen, und auf gleiche Weise auch bey den Judiciis delegatis die Abnahme der Taxen bestimmt werden solle.

§. 12.

Und da wir anmit auch den Militarjustizbehörden ob der bey selben vorkommenden Konkursverhandlungen die genaue Befolgung unserer unterm 1. May 1781 kundgemachten allgemeinen Konkursordnung vom 1. May 1782 anzufangen ausdrücklich befehlen; als erklären wir lediglich, daß, wenn wider einen der Militargerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entsteht, in der Klassifikation die Forderungen der haftenden Aerarial- und Regiments-Gelder allen andern Gläubigen, jedoch nur in Rücksicht desjenigen Vermögens vorgesezt werden sollen, welches mit keinem Faustpfande, oder mit keinen sonstigen durch Vormerkung bey den Landtaseln, oder Vormerckbüchern, durch erteilte obrigkeitliche Sabriefe, oder durch anderweite nach der verschiedenen Verfassung unserer Länder rechtsgiltige Art, erwirkten ausdrücklichen Pfandrecht behaftet ist.

Hierinnen bestehet Unser Befehl. Gegeben in unserer Haupt-
und Residenzstadt Wien den 20^{ten} April im 1782^{ten} Unserer Reiche
des Römischen im achtzehnten, der Erbländischen im zweyten Jahre.

J o s e p h .



Henricus Comes à Blümegen
Reg^{is} Boh^{emae} Sup^{er} & A^{ustriacae} A^{ustriacae} Prim^{us} Canc^{er}.

Heinrich Graf v. Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum sacrae Cæs^{aris}.
Regiæ Apostol. Majestatis propr.
Johann Bernhard v. Zentler.